

MITTEILUNG ÜBER ERSTATTUNGEN AN EINEN VERSTORBENEN STEUERZAHLER DURCH DIE ZUR ERBSCHAFT BERUFENE PERSON

(Artikel 5 des Gesetzesdekrets Nr. 73 vom 21. Juni 2022)

ANWEISUNGEN FÜR DIE AUSFÜLLUNG

Vorwort

Mit Artikel 5 des Gesetzesdekrets Nr. 73 vom 21. Juni 2022 wurde Absatz 6-bis von Artikel 28 des gesetzesvertretendes Dekrets Nr. 346 vom 31. Oktober 1990 eingeführt, der vorsieht, dass die Steuererstattungen der Agentur der Einnahmen die auf den Namen eines verstorbenen Steuerzahlers eingetragen sind, an die in der Erbschaftserklärung angegebenen zur Erbschaft berufene Personen, aus der hervorgeht, dass der Nachlass von Rechts wegen aufgeteilt wurde, in Höhe des Betrags ausgezahlt werden, der ihrem jeweiligen Erbanteil entspricht.

Die Vorschrift ermöglicht einen Automatismus bei der Identifizierung der Begünstigten von Erstattungen im Namen verstorbener Personen, um die entsprechende Zahlung zu vereinfachen und zu beschleunigen.

Die zur Erbschaft berufenen Personen, die keine ausdrückliche Annahmeerklärung abgegeben haben, können der Agentur der Einnahmen mitteilen, dass sie nicht beabsichtigen, die Erstattungen im Namen des verstorbenen Steuerzahlers zu erhalten.

Dieselben Personen können die zuvor versandte Mitteilung widerrufen und die Zahlung der Erstattungen im Namen des verstorbenen Steuerzahlers beantragen.

Wie den Antrag ausgestellt wird

Die Mitteilung wird elektronisch erstellt und ausschließlich über einen Webdienst im reservierten Bereich der Website der Agentur der Einnahmen versandt.

Die Mitteilung kann direkt vom Antragsteller, gegebenenfalls von seinem Vertreter oder von einer zum Zugang zum reservierten Bereich der zur Erbschaft berufenen Person übermittelt werden.

Nach der Übermittlung der Mitteilung wird eine Empfangsbestätigung ausgestellt.

Die Quittung wird nur der Person zur Verfügung gestellt, die die Mitteilung abgeschickt hat, und zwar in Bereich "Ricevute" („Quittungen“) in dem für sie reservierten Bereich der Website der Agentur der Einnahmen und in Bereich "Consultazione degli invii effettuati" („Abfrage der eingereichten Anträge“) der Webanwendung.

Wo Sie den Vordruck finden

Der Vordruck und die Anweisungen sind verfügbar unter der Website **www.agenziaentrate.gov.it**

Fristen der Mitteilung

Die Mitteilung darf erst nach der Klärung der Rechtsnachfolge übermittelt werden.

Die Mitteilung hat keine Wirkung, wenn sie nach der Zahlung der Erstattung erfolgt.

Der Widerruf kann jederzeit nach Absendung der Mitteilung erfolgen.

Der Widerruf hat keine Wirkung, wenn eine ausdrückliche Ausschlagung der Erbschaft bei der Agentur der Einnahmen eingereicht wurde.

WIE AUSZUFÜLLEN Daten des Verstorbenen	In diesem Feld ist die Steuernummer des verstorbenen Steuerzahlers anzugeben, für den die Erstattungen, für die die Mitteilung erfolgt, bestimmt sind.
---	--

Daten der zur Erbschaft berufenen Person	In diesem Feld ist die Steuernummer zur Erbschaft berufenen Person anzugeben, die keine Erstattungen im Namen des verstorbenen Steuerzahlers, dessen Steuernummer angegeben wurde, erhalten möchte.
---	---

Vertreter des Unterzeichners	Die Steuernummer des gesetzlichen Vertreters der zur Erbschaft berufenen Person, wenn er/sie minderjährig, oder eine nicht verständnisfähige Person ist, ist in diesem Feld anzugeben.
-------------------------------------	--

Mitteilung	Kreuzen Sie das Kästchen an, wenn die zur Erbschaft berufene Person mitteilen möchte, dass sie KEINE Erstattungen im Namen des verstorbenen Steuerzahlers erhalten möchte.
-------------------	--

Widerruf der Mitteilung	Kreuzen Sie das Kästchen an, wenn die zur Erbschaft berufene Person, die vorhergehende Mitteilung widerrufen und die Zahlung der Erstattungen im Namen des verstorbenen Steuerzahlers beantragen möchte.
--------------------------------	--

Unterzeichnung	In diesem Feld muss die zur Erbschaft berufene Person oder der unterschriftsberechtigte Vertreter unterschreiben und das Datum der Unterschrift in dem dafür vorgesehenen Feld angeben.
-----------------------	---

Verantwortlich für die telematische Präsentation	Dieses Feld ist auszufüllen, wenn die Forderung im Namen der zur Erbschaft berufenen Person oder des unterzeichnenden Vertreters durch einen Bevollmächtigten übermittelt wird. In diesem Fall muss das entsprechende Steuernummer in das entsprechende Feld eingegeben werden. Im Falle eines Widerrufs müssen die Beauftragten den Widerruf auch dann übermitteln, wenn sie die Mitteilung nicht vorher abgesendet haben.
---	---